

INDUSTRIEEMISSIONEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2007) 844 vom 21. Dezember 2007 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Industrieemissionen** (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 2. März 2009

Rat „Umwelt“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Der Rat führt einen „öffentlichen Gedankenaustausch“ durch. Eine Einigung scheitert an den erheblichen Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Hintergrund und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie**

- Viele Mitgliedstaaten lehnen die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung schon ab 20 MW ab (so KOM) und wollen es bei dem bestehenden Anwendungsbereich ab 50 MW belassen. Anders als von der KOM behauptet, würden die Vorteile dieser Ausweitung die Kosten nicht rechtfertigen. Außerdem unterlägen solche Anlagen bereits anderen Umweltvorschriften.
- Einige Mitgliedstaaten wenden sich gegen die Aufnahme bestimmter Abfallarten sowie die Aufnahme der industriellen Landwirtschaft in den Anwendungsbereich (so KOM).

– **„Beste verfügbare Techniken“ (BVT) als Maßstab für Genehmigungsaufgaben**

- Der Rat diskutiert über die BVT-Merkblätter:
 - Viele Mitgliedstaaten begrüßen die gesteigerte Bedeutung, die den BVT-Merkblättern bei der Festlegung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte, zukommen soll (so auch KOM). Dabei mahnen sie jedoch ein höheres Maß an Transparenz bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten an.
 - Viele Mitgliedstaaten sind mit den heutigen Verfahren für die Erstellung und Annahme von BVT-Merkblättern (vgl. CEP-Analyse) zufrieden.
 - Viele Mitgliedstaaten fordern, dass die zuständigen Behörden von den BVT-Merkblättern abweichen dürfen, wenn spezielle Gegebenheiten vor Ort eine Abweichung rechtfertigen (KOM: Die nationalen Behörden müssen BVT-Merkblätter als „Referenzdokument“ beachten und dürfen grundsätzlich keine Emissionsgrenzwerte festlegen, die die dort genannten Werte unterschreiten).
- Festlegung von Mindestanforderungen: Der Rat setzt sich mit der im Ausschussbericht des EP vorgeschlagenen Regelung auseinander, dass die zuständige Behörde für solche Tätigkeiten, die zwar der Richtlinie unterliegen, für die aber kein BVT-Merkblatt vorliegt oder für die das BVT-Merkblatt nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdeckt, Emissionsgrenzwerte in Absprache mit dem Betreiber festlegt (KOM: Einbindung des Betreibers ist nicht vorgesehen). Während einige Mitgliedstaaten dieses Vorgehen begrüßen, lehnen andere es mit folgenden Argumenten ab:
 - Negative Umweltauswirkungen könnten die Folge sein, wenn die so festgelegten Emissionsgrenzwerte höhere Emissionen zulassen würden, als die BVT implizieren. Die Einführung solcher Voraussetzungen könnte in letzter Konsequenz zu einer Abweichung von den BVT bei den Genehmigungen führen.
 - Die Einführung weiterer Mindestvoraussetzungen führt zu höherem Verwaltungsaufwand.

– **Festlegung von Emissionsgrenzwerten**

Auch zum Vorschlag der KOM, die Emissionen von Großfeuerungsanlagen inklusive Kraftwerken bis 2016 in Einklang mit den BVT nach aktuellem Stand zu bringen, gehen die Positionen im Rat auseinander:

- Einige (wenige) Mitgliedstaaten befürworten den Vorschlag.
- Viele Mitgliedstaaten befürchten hohe Kosten für die Nachrüstung bestehender Anlagen und warnen eindringlich vor der Gefahr, dass durch die damit verbundenen Investitionen die Sicherheit der Energieversorgung beeinträchtigt werden könnte.
- Als Gegenvorschlag wollen viele Mitgliedstaaten einen späteren Zeitpunkt als 2016 vorsehen. Grund dafür ist u. a., dass viele Mitgliedstaaten gerade erst ihre Feuerungsanlagen an die aktuelle Rechtslage angepasst und kostenträchtig nachgerüstet haben.
- Einige Mitgliedstaaten fordern mehr Flexibilität für den Übergangszeitraum bis 2016.

► **Politischer Kontext**

Bisher hat der Rat das Vorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, lediglich diskutiert. Er muss – ebenso wie das EP – noch in förmlicher Lesung darüber entscheiden. Der Rat strebt an, seine Entscheidung über das Vorhaben mit qualifizierter Mehrheit im Juni 2009 zu treffen. Zunächst wird sich das EP in 1. Lesung mit dem Vorhaben befassen, voraussichtlich noch im März 2009.